

W-1 Wahlordnung

Gremium: Landesvorstand
Beschlussdatum: 05.02.2022
Tagesordnungspunkt: 1. Eröffnung, Formalia

Antragstext

1 §1 Anwendungsbereich

2 (1) Diese Wahlordnung regelt die Wahl der Ämter und Delegationen des
3 Landesverbandes Rheinland-Pfalz, die auf Grund der aktuellen pandemischen Lage
4 nicht auf einer Präsenzsitzung gewählt werden können. Deshalb wird im Rahmen des
5 Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-,
6 Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-
7 19-Pandemie unter den Bedingungen der COVID-19-Pandemie die
8 Landesdelegiertenversammlung am 12. und 13. März 2022 als digitale Versammlung
9 mit anschließender Schlussabstimmung per Briefwahl durchgeführt.

10 (2) Diese Wahlordnung gilt für die Wahl folgender Ämter und Delegationen:

- 11 • Wahl des Geschäftsführenden Landesvorstands
- 12 • Wahl des Erweiterten Landesvorstands
- 13 • Wahl der Delegierten für den Länderrat und ihrer Stellvertreter*innen
- 14 • Wahl der Delegierten für den Bundesfinanzrat und ihrer
15 Stellvertreter*innen
- 16 • Wahl der Delegierten für den Bundesfrauenrat und ihrer Stellvertreterinnen
- 17 • Wahl der Delegierten für den Congress der Europäischen GRÜNEN Partei (EGP)
18 und ihrer Stellvertreter*innen
- 19 • Wahl der außerordentlichen Mitglieder in der Mitgliederversammlung der
20 Heinrich Böll Stiftung Rheinland-Pfalz

21 §2 Durchführung

22 (1) Das Präsidium schlägt der Versammlung für jede Wahl ein Verfahren vor, das
23 zumindest die Zahl der zu wählenden Personen und die Redezeiten festlegt und –
24 wenn notwendig – das Wahlverfahren, soweit es sich nicht aus der Satzung ergibt.

25 (2) Für die digitalen Abstimmungen wird das Tool AbstimmungsGRÜN verwendet.

26 (3) Wahlberechtigt sind bei der digitalen Versammlung alle ordentlichen
27 Delegierten (bzw. deren Ersatzdelegierte in Vertretung), die für die LDV
28 stimmberechtigt sind.

29 § 3 Bewerbung und Abstimmung

30 (1) Zu einem Wahlgang sind als Kandidat*innen alle Mitglieder zugelassen, die
31 rechtzeitig vor Beginn der Wahl, bei der technischen Antragskommission ihre

32 Kandidatur schriftlich in der Antragsplattform [https://ldv-2022-idar-](https://ldv-2022-idar-oberstein.antragsgruen.de/)
33 [oberstein.antragsgruen.de/](https://ldv-2022-idar-oberstein.antragsgruen.de/) eingereicht und über die entsprechende Funktion auf
34 der LDV-Webseite <https://ldv.gruene-rlp.de/> angemeldet haben. Das Präsidium
35 verkündet den Bewerbungsschluss für den jeweiligen Wahlgang. Nach Bekanntgabe
36 des Bewerbungsschlusses für einen Wahlgang durch das Präsidium, ist eine
37 Kandidatur für die entsprechenden Ämter oder Delegationen nicht mehr möglich.

38 (2) In der Satzung oder den Statuten vorgesehene Vorschlagsrechte sind
39 einzuhalten und zu beachten.

40 (3) Die Kandidat*innenvorstellung erfolgt pro Wahlgang in alphabetischer
41 Reihenfolge des Nachnamens. Jede*r Kandidat*in kann sich pro Amt oder Delegation
42 nur einmal vorstellen.

43 (4) Die Vorauswahl der Kandidat*innen wird mittels verdeckter, elektronischer
44 Abstimmung über das AbstimmungsGRÜN durchgeführt.

45 § 4 Schlussabstimmung

46 (1) In der Schlussabstimmung per Briefwahl wird über die Kandidat*innen
47 abgestimmt, die in der elektronischen Abstimmung gewählt wurden.

48 (2) Die Schlussabstimmung findet im Wege der Briefwahl statt. Alle zur LDV
49 stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer*innen bekommen Briefwahlunterlagen
50 zugesandt. Sollten die Delegierten nicht an der LDV teilgenommen haben, können
51 sie den Abstimmungsbrief an den/die Ersatzdelegierte weitergeben, der für sie
52 während der LDV das Stimmrecht wahrgenommen hat.

53 (3) Die Briefwahlunterlagen werden innerhalb von 3 Werktagen nach der
54 Landesdelegiertenversammlung postalisch versandt.

55 Jedes Mitglied erhält:

- 56 • die Stimmzettel
- 57 • einen Wahlumschlag
- 58 • eine Eidesstattliche Erklärung
- 59 • einen frankierten und adressierten Rückumschlag
- 60 • ein Anschreiben und ein Merkblatt

61 (4) Die Stimmzettel müssen zur Gewährleistung der geheimen Wahl mit einem
62 separaten verschlossenen Umschlag in einem Umschlag zusammen mit der
63 Eidesstattlichen Erklärung zurück gesandt werden (Wahlbrief).

64 (5) Die Kosten des Versendens des vorfrankierten Wahlbriefes trägt der
65 Landesverband.

66 (6) Mit der Versendung der Wahlunterlagen ist der Wahlgang für die Briefwahl
67 eröffnet.

68 (7) Die Eingangsfrist für den Abstimmungsbrief ist der 31. März 2022, um 12:00
69 Uhr. Danach eingehende Wahlbriefe werden nicht geöffnet und nach 2 Monaten
70 ungeöffnet - den datenschutzrechtlichen Standards entsprechend - entsorgt.

71 § 5 Auswertung

72 (1) Die Briefabstimmung wird am 31. März 2022 ausgezählt.

73 (2) Es werden alle Abstimmungsbriefe geöffnet und jeweils zunächst die
74 Eidesstattliche Erklärung geprüft. Ist diese in Ordnung und von dem
75 stimmberechtigten Mitglied unterschrieben, wird der Stimmumschlag von der
76 eidesstattlichen Versicherung getrennt. Anschließend werden die Stimmumschläge
77 geöffnet und von der Auszählkommission gezählt.

78 (3) Abstimmungsbriefe sind ungültig, wenn:

- 79 • die Eidesstattliche Erklärung nicht beigelegt oder nicht unterschrieben
80 ist.
- 81 • der Umschlag für den Stimmzettel nicht verschlossen ist.
- 82 • die Identität der Abstimmenden auf dem Stimmzettel erkennbar ist.
- 83 • mehr Stimmen als zulässig abgegeben wurden (Bei dieser LDV werden alle
84 Wahlen auf einem Stimmzettel durchgeführt. Die Gültigkeit wird für jede
85 Wahl separat geprüft).
- 86 • der Wähler*innenwille nicht eindeutig erkennbar ist.

87 (4) Gewählt sind die Kandidat*innen die die absolute Mehrheit der abgegebenen
88 Stimmen erreicht haben.

89 (5) Die Briefabstimmung ist gültig, wenn mindestens 25% der abgegebenen
90 Wahlbriefe fristgerecht eingegangen sind.

91 (6) Das Ergebnis der Briefwahl ist nach Abschluss der Auszählung unverzüglich zu
92 veröffentlichen.